

Weisung der Finanzdirektion zur Durchführung der Quellensteuer für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(vom 27. Juni 2013)¹

A. Subjektive Steuerpflicht

Nach der Verordnung über die Quellensteuer für ausländische 1
Arbeitnehmer (QVO I)⁴ unterliegen ausländische Staatsangehörige
mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, welche
die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen und eine unselbststän-
dige Erwerbstätigkeit ausüben, der Quellensteuerpflicht (§ 87 Abs. 1
StG²).

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische 2
Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im
Kanton, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder
die Niederlassungsbewilligung besitzt, in rechtlich und tatsächlich unge-
trennter Ehe leben (§ 87 Abs. 2 StG).

Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufent- 3
halt in der Schweiz, die für kurze Dauer (z. B. mit Bewilligung L), als
Wochenaufenthalterin bzw. Wochenaufhalter oder als Grenzgänge-
rin bzw. Grenzgänger im Kanton in unselbstständiger Stellung erwerbs-
tätig sind, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit der
Quellensteuerpflicht (§ 94 StG). Die Quellensteuerpflicht ist dabei auf
das Einkommen begrenzt, welches im Zusammenhang mit einer in der
Schweiz ausgeübten Erwerbstätigkeit steht (§ 4 Abs. 2 lit. a StG).

Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt 4
in der Schweiz, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines
Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der
Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin bzw.
einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten,
unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit der Quellen-
steuerpflicht (§ 100 StG).

Voraussetzung für den Quellensteuerabzug auf dem Erwerbsein- 5
kommen ist eine unselbstständige Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag,
Verwaltungsratsmandat etc.).

Der Arbeitsvertrag kann auch mündlich abgeschlossen sein. 6

- 7 Handelt es sich um eine Nebenerwerbstätigkeit, so ist zu vermuten, dass es sich dabei um eine unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt.
- 8 Die Quellensteuerpflicht beginnt (auch für Minderjährige) stets mit Aufnahme der Erwerbstätigkeit.

B. Objektive Steuerpflicht

I. Erwerbseinkommen

- 9 Steuerbar sind alle der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer oder einer Drittperson im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatslohn, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien), sämtliche Lohnzulagen (Familienzulagen, Essens-, Orts- und Teuerungszulagen etc.), Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis, Wohnung, Geschäftsauto etc.), Trinkgelder, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen, Pauschalspesen und Abgangsentschädigungen (§ 88 Abs. 2 StG).
- 10 Bonuszahlungen, Provisionen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen etc., die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nach einer Wohnsitzverlegung ins Ausland erhält, sind in dem Umfang steuerbar, in dem die Leistungen für in der Schweiz erbrachte Tätigkeiten ausbezahlt werden.
- 11 Leistungen der Arbeitgebenden an Prämien für Kranken-, für Unfall-, für Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und für die berufliche Vorsorge etc., die diese anstelle der Arbeitnehmenden erbringen, sowie die Bezahlung der Quellensteuern (Nettolohnvereinbarung) bilden Bestandteile des steuerbaren Bruttolohnes.
- 12 Nicht der Quellensteuerpflicht unterliegen reglementarische Leistungen der Arbeitgebenden an rein patronal finanzierte Vorsorgeeinrichtungen sowie Beiträge der Arbeitgebenden an Kollektivkrankentaggeld- bzw. an Kollektiv-UVG-Zusatzversicherungen.

Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie für die Mehrkosten der Verpflegung an der ständigen Arbeitsstätte sind Bestandteil des steuerbaren Bruttolohnes. Vorbehalten bleibt die verbilligte Abgabe von Lunch-Checks bis zu der von der AHV festgelegten Limite.

Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers für den Ersatz von Reisespesen und von anderen Berufsauslagen sind nur insoweit nicht Bestandteil des steuerbaren Bruttolohnes, als ihnen echte geschäftliche Aufwendungen gegenüberstehen. Die Belege zu diesen effektiven Spesenzahlungen sind aufzubewahren. Demgegenüber sind Pauschalspesen, soweit sich diese nicht auf ein genehmigtes Spesenreglement abstützen, quellensteuerpflichtig. Vorbehalten bleibt die Vergütung von besonderen Berufskosten von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden gemäss Expatriates-Verordnung⁷.

Für die Bewertung von Naturalleistungen gelten in der Regel die Pauschalansätze der AHV.

Steuerbar sind die Bruttoeinkünfte ohne jeden Abzug. Dies gilt insbesondere auch für Beiträge an die eidgenössische AHV/IV, ALV sowie für UVG- und BVG-Prämien.

II. Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen unselbstständigen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen (§ 88 Abs. 2 StG). Steuerbar sind somit insbesondere Taggelder (IV, UV, ALV, KUVG etc.), Invaliditätsrenten (IV, UV, berufliche Vorsorge etc.) und Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter.

An der Quelle zu erfassende Ersatzeinkünfte sind z. B.: 18

- Leistungen der Arbeitgebenden, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen (z. B. Abgangsentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindungen etc.),
- IV-Taggelder, IV-Renten und IV-Kapitalleistungen aus IV und beruflicher Vorsorge sowie gleichgestellter andern Vorsorgeformen,
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung,
- UVG-Taggelder und UVG-Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen,
- Taggelder der Krankenkassen sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall.

- 19 Keine Ersatzeinkünfte und damit nicht im Quellensteuerverfahren, sondern im ordentlichen Veranlagungsverfahren zu besteuern, sind insbesondere:
- Renten der AHV,
 - Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG,
 - Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG,
 - Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule a,
 - Ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV,
 - Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. und 3. Säule a.

C. Steuerberechnung

I. Tarife

- 20 Die Quellensteuern auf den Erwerbs- und Ersatzeinkünften werden aufgrund folgender Monatstarife erhoben (§ 1 der Verordnung der Finanzdirektion über die Tarife für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer⁵):

Tarif A für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben,

Tarif B für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur eine Ehegatte erwerbstätig ist,

Tarif C für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* erwerbstätig sind, und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden,

Tarif D für Personen mit Nebenerwerbseinkommen und für Personen mit Ersatzeinkünften,

Tarif E für Personen mit Einkünften, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert werden (§ 37 a StG),

Tarif H für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,

* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

- Tarif L** für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D)⁹, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung zum Tarif A erfüllen würden,
- Tarif M** für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung zum Tarif B erfüllen würden,
- Tarif N** für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung zum Tarif C erfüllen würden,
- Tarif O** für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung zum Tarif D erfüllen würden,
- Tarif P** für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung zum Tarif H erfüllen würden.

II. Anwendung der Tarife

1. Doppelverdienertarif C

Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zur Anwendung, wenn 21
beide Ehegatten unselbstständig erwerbstätig sind. Es kann sich dabei
sowohl um Haupt- wie auch um Nebenerwerbseinkommen handeln.

Der Tarif C gelangt auch zur Anwendung, wenn das Erwerbseinkommen eines Ehegatten der Quellensteuer unterliegt, während das Erwerbseinkommen des anderen Ehegatten im ordentlichen Verfahren besteuert wird. 22

Der Tarif C entfällt auf Begehren einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers bei einem Unterbruch in der Erwerbstätigkeit eines der Ehegatten von mindestens vier Monaten. Das zuständige Gemeindesteueramt hat eine entsprechende neue Tarifeinstufung zu eröffnen. 23

Die Vorschriften zum Tarif C gelten auch für unselbstständig erwerbstätige Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. 24

2. Nebenerwerbstarif (Tarif D)

- 25 Der Tarif D ist anwendbar für Nebenerwerbstätigkeiten und für Ersatzeinkünfte, die von Versicherern zusätzlich zum Erwerbseinkommen oder nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausbezahlt werden (vgl. Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmer). Der Steuersatz beträgt 10% der steuerbaren Bruttoeinkünfte (§ 5 der Verordnung der Finanzdirektion über die Tarife für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer⁵).
- 26 Als Nebenerwerb gelten sämtliche Erwerbstätigkeiten, welche eine quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerin bzw. ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer neben der Haupterwerbstätigkeit ausübt. Als Haupterwerb gilt die Tätigkeit, bei welcher das grösste Bruttomonats-einkommen erzielt wird.

3. Quellensteuertarif für Personen mit Einkünften, die über das vereinfachte Abrechnungsverfahren besteuert werden (Tarif E)

- 27 Arbeitnehmende, deren Lohneinkünfte (kleinere Arbeitsentgelte) im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens besteuert werden, sind nach dem Tarif E quellensteuerpflichtig (§ 37 a StG). Dieser Quellensteuerpflicht können auch Arbeitnehmende unterliegen, die grundsätzlich im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert werden. Der Steuersatz beträgt 5% der steuerbaren Bruttoeinkünfte (§ 7 der Verordnung der Finanzdirektion über die Tarife für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer⁵). Das Verfahren richtet sich nach § 37 a StG sowie nach Art. 17 a–17 d QStV⁶.

4. Tarife für deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Tarife L, M, N, O und P)

- 28 Die Tarife L, M, N, O und P für deutsche Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger gelangen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit zur Anwendung für Arbeitnehmende, die in Deutschland ansässig sind, ihren Arbeitsort im Kanton haben und in der Regel täglich an ihren deutschen Wohnort zurückkehren. Für die Tarife L, M, N, O und P beträgt der Steuersatz je fix 4,5% der steuerbaren Bruttoeinkünfte (§ 6 der Verordnung der Finanzdirektion über die Tarife für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer⁵).

Bedingung für die Anwendung der (reduzierten) Grenzgängertarife ist, dass der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber pro Kalenderjahr eine (von dieser bzw. diesem aufzubewahrende) Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Finanzbehörden auf dem amtlichen Formular (Gre-1 bzw. Gre-2) vorgelegt wird. Wird diese Bescheinigung nicht beigebracht, sind die ordentlichen Quellensteuertarife (Tarife A, B, C, D, E und H) anzuwenden. 29

Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger, die während mehr als 60 Tagen im Jahr aus beruflichen bedingten Gründen verhindert sind, an ihren Wohnsitz in Deutschland zurückzukehren, sind nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (Tarife A B, C, D, E und H) zu besteuern. Diese beruflich bedingten Nichtrückkehrtage sind mittels offiziellen Formulars (Gre-3) zu belegen und das Formular ist dem kantonalen Steueramt einzureichen. Das kantonale Steueramt erstellt in Anwendung des massgebenden Tarifs eine Neuberechnung und es werden zu wenig bzw. zu viel abgerechnete Quellensteuern nachgefordert bzw. zurückerstattet. 30

5. Verfahren zur Tarifeinstufung

Der anwendbare Tarif wird vom zuständigen Gemeindesteueramt mitgeteilt (§ 17 QVO I). Zuständig für die Tarifeinstufung ist die Gemeinde, in welcher die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer den steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Bei Arbeitnehmenden ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist in der Regel die Gemeinde zuständig, in welcher die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder der Versicherer Sitz oder Betriebsstätte hat (§ 23 QVO I). 31

Die Tarifmitteilung erfolgt grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Kinderabzüge (ausgenommen Tarifmitteilungen an die Arbeitslosenkassen), enthält jedoch den Hinweis, dass diese von den Arbeitgebenden gemäss den Familienzulagen, die nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen⁸ ausgerichtet werden, zu berücksichtigen sind. 32

Auf Gesuch von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden, die nach den Tarifen A, B, C und H quellensteuerpflichtig sind und die Unterhaltsbeiträge leisten, kann das zuständige Gemeindesteueramt zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge bewilligen. Dieses Gesuch ist spätestens bis Ende März des Folgejahres einzureichen (§ 24 QVO I). Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld 33

von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden mit den Tarifen B, C und H vom kantonalen Steueramt von Amtes wegen neu berechnet.

- 34 Sind bei den Tarifeinstufungen Unterhaltsleistungen berücksichtigt worden, so hat das zuständige Gemeindesteueramts nach spätestens zwei Jahren zu überprüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen noch erfüllt sind. Ungeachtet dessen sind die quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden sowie die Arbeitgebenden und die Versicherer verpflichtet, die ihnen bekannten Änderungen in den für die Tarifeinstufung massgebenden Verhältnissen umgehend dem kantonalen Steueramt zu melden.
- 35 Für die Berechnung der Quellensteuer von Arbeitnehmenden, die mehr als fünf Kinderabzüge oder Unterhaltszahlungen in der Höhe von mehr als fünf Kinderabzügen nachweisen, können beim kantonalen Steueramt entsprechende Zusatztariftabellen bestellt werden.
- 36 Für den Quellensteuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung bzw. allenfalls Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Änderungen des Zivilstandes, der Anzahl Kinderabzüge sowie die Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten werden erst bei der Quellenbesteuerung des folgenden Monats entsprechend berücksichtigt.
- 37 Bei Heirat zweier quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmenden erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des auf die Heirat folgenden Monats. Dies gilt entsprechend bei eingetragenen Partnerschaften.
- 38 Fehlt eine Tarifeinstufung des Gemeindesteueramtes zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung, bestimmt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder der Versicherer den anwendbaren Tarif aufgrund der kontrollierten Angaben der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers und die anwendbare Tarifstufe aufgrund der ausbezahlten Familienzulagen.
- 39 Weist sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer über die persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder der Versicherer nachstehende Tarife an:
- für Ledige sowie für Arbeitnehmende mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif A0 mit Kirchensteuer,
 - für verheiratete Arbeitnehmende den Tarif C0 mit Kirchensteuer, Es sind keine Kinderabzüge zu gewähren.

Beanstandungen zur mitgeteilten Tarifeinstufung oder zur gewähr- 40
ten Tarifstufe sind durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber, den
Versicherer oder die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer umge-
hend, spätestens aber bis Ende März des Folgejahres, dem zuständigen
Gemeindesteueramt zur Überprüfung zu unterbreiten (§ 24 QVO I).

Änderungen in der Tarifeinstufung sind mittels neuer Mitteilung 41
durch das zuständige Gemeindesteueramt (§ 24 QVO I) oder durch
das kantonale Steueramt (§ 25 QVO I) zu eröffnen.

III. Berechnung des Quellensteuerabzuges

1. Erwerbseinkommen

Für die Berechnung des Steuerabzuges ist der monatliche Brutto- 42
lohn massgebend.

Zulagen und Nebenbezüge, wie Akkord-, Überzeit-, Ferien- und 43
Feiertagsentschädigungen, Teuerungszulagen, Kranken- und Unfall-
gelder, Familienzulagen und Trinkgelder sind in dem Monat zu berück-
sichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung
erfolgt.

Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatslohn, geldwerte Vorteile 44
aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Leistungen sind für die Be-
rechnung des Quellensteuerabzuges im Zeitpunkt der effektiven Aus-
zahlung, Überweisung oder Verrechnung mit dem Bruttolohn des ent-
sprechenden Monats zusammenzuzählen.

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, sind Zahlungen, die bereits 45
mit der Beendigung fällig geworden sind, dem Arbeitnehmenden aber
erst später geleistet werden, z. B. nachträglich ausbezahlte Ferienent-
schädigungen, mit dem Bruttolohn des letzten Arbeitsmonats zusam-
menzuzählen, und es ist auf diesem Total der Quellensteuerabzug zu
berechnen. Demgegenüber ist bei Zahlungen, die erst nach Beendi-
gung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, z. B. bei nachträglich fest-
gesetzten Bonuszahlungen, der Quellensteuerabzug wie bei einem
(zusätzlichen) Monatslohn zu berechnen.

Bei Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines 46
Monats bzw. bei vom Monatslohn abweichenden Lohnperioden ist die
Quellensteuer anteilmässig vom Bruttolohn eines vollen Monats zu
berechnen.

- 47 Bei im Ausland wohnhaften Arbeitnehmenden, die (in der Regel aufgrund einer Kurzaufenthaltsbewilligung) pro Monat jeweils nur tageweise für eine Arbeitgeberin bzw. einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton arbeiten, ist ebenfalls in einem ersten Schritt der satzbestimmende Bruttomonatslohn zu ermitteln, indem die pro Tag erzielten Bruttoeinkünfte auf einen Monat (jeweils 20 Arbeitstage) hochgerechnet werden. Der gestützt auf diesen satzbestimmenden Bruttomonatslohn und den anwendbaren Tarif ermittelte Prozentsatz ist auf der monatlichen Bruttolohnzahlung zur Anwendung zu bringen.
- 48 Bei Ein- und Austritten im Verlauf eines Monats von Arbeitnehmenden, die im Stundenlohn angestellt sind, hat die Hochrechnung auf den satzbestimmenden Bruttomonatslohn nach dem Verhältnis der effektiv geleisteten Arbeitsstunden zu 180 Arbeitsstunden pro Monat zu erfolgen.
- 49 Werden die Lohnzahlungen wöchentlich ausgerichtet, hat vorab eine Satzkorrektur mittels Hochrechnung auf 180 Stunden zu erfolgen. Diese Satzkorrektur kann nachträglich rückgängig gemacht werden, sofern in jeder Woche im entsprechenden Monat Lohnzahlungen vorgenommen werden. Unter diesen Umständen bildet die Summe der wöchentlichen Lohnzahlungen innerhalb eines Monats den massgebenden steuerpflichtigen Bruttolohn.

2. Ersatzeinkünfte

- 50 Auf Ersatzeinkünften (Taggeldern etc.), welche die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ausbezahlt, wird der Quellensteuerabzug berechnet, indem die Ersatzeinkünfte und allfälliges übriges Erwerbseinkommen zusammengezählt werden und der massgebende Tarif in Anwendung gebracht wird. Werden die Ersatzeinkünfte rückwirkend für mehrere Monate ausbezahlt, so sind diese Ersatzeinkünfte zusammen mit der Lohnzahlung im entsprechenden Monat quellensteuerpflichtig. Der Steuersatz ergibt sich dabei aus der Summe der auf einen Monat umgerechneten Ersatzeinkünfte und der Lohnzahlung im entsprechenden Monat.
- 51 Auf Ersatzeinkünften (vor allem Arbeitslosentaggeldern), welche der Versicherer direkt der versicherten Person ausrichtet, ist der Quellensteuerabzug gemäss dem für die Besteuerung des Arbeitseinkommens massgebenden Quellensteuertarif vorzunehmen.

Richtet dagegen der Versicherer Ersatzeinkünfte aus, die nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ermittelt werden, oder werden daneben noch Erwerbseinkünfte erzielt, so sind diese Ersatzeinkünfte zum Tarif D zu besteuern (vgl. Rz 25).

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Quellensteuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende monatliche Leistung ausgerichtet würde (§ 36 StG).

IV. Anträge auf Neuveranlagung

Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton können aus folgenden Gründen bis Ende März des Folgejahres beim kantonalen Steueramt eine Neuveranlagung ihrer Quellensteuer beantragen (§ 144 StG):

- Berücksichtigung der effektiven Beiträge von in den Quellensteuertarifen pauschal eingerechneten Abzügen,
- Berücksichtigung der weiteren, in den Quellensteuertarifen nicht eingerechneten Abzüge gemäss §§ 31, 32, 34 StG.

Ist die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer mit dem Überprüfungsentscheid des Gemeindesteueramtes zur Tarifeinstufung nicht einverstanden, so kann bis Ende März des Folgejahres bzw. innert 30 Tagen nach Zustellung des Überprüfungsentscheids eine Neuveranlagung beantragt werden (§ 25 QVO I).

Die vorgenannten Gründe für eine Neuveranlagung der Quellensteuer können auch quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz bis Ende März des Folgejahres geltend machen. Die Abzüge werden bei der Quellenbesteuerung aber nur insoweit gewährt, als diese in Anwendung der internationalen Ausscheidungsregeln überhaupt steuermindernd zu berücksichtigen sind. Vom Ansässigkeitsstaat allenfalls bereits gewährte Steuervergünstigungen sind zu verrechnen.

Das kantonale Steueramt stellt den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung.

Allenfalls zu viel bzw. zu wenig erhobene Quellensteuern werden vom kantonalen Steueramt zinslos den Arbeitnehmenden erstattet bzw. von diesen nachgefordert.

- 59 Wird ein Gesuch um Neuveranlagung der Quellensteuer nach der Frist bis Ende März des Folgejahres eingereicht, so ist der Anspruch auf Neuveranlagung verwirkt. Allfällige Gründe zur Wiederherstellung einer Frist sind zu beachten (§ 15 StV³).

D. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

- 60 Erhält eine quellensteuerpflichtige Person die Niederlassungsbewilligung oder heiratet sie eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, so wird sie vom Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren eingeschätzt (§ 10 QVO I). Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte nicht erwerbstätig ist sowie wenn in einer bereits bestehenden Ehe der eine Ehegatte die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält. Die ausländische Arbeitnehmerin bzw. der ausländische Arbeitnehmer ist unter diesen Umständen verpflichtet, eine Steuererklärung gemäss den Bestimmungen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens einzureichen. Diese Vorschrift gilt auch für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende, die in eingetragener Partnerschaft leben.
- 61 Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmende, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle (§ 11 StG). Diese Vorschrift gilt auch für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende, die in eingetragener Partnerschaft leben.
- 62 Erhält eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer die Lohnzahlungen von einer Arbeitgeberin bzw. von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Ausland und werden diese Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in der Schweiz getragen, erfolgt die Besteuerung im ordentlichen Verfahren, sofern gemäss den Bestimmungen in den massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht nicht ausschliesslich dem anderen Vertragsstaat zusteht (§ 12 QVO I). Die steuerpflichtige Arbeitnehmerin bzw. der steuerpflichtige Arbeitnehmer hat in diesen Fällen die Zustellung einer Steuererklärung zu verlangen (§ 133 Abs. 1 StG).
- 63 Verfügen quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus Alimen-ten für sich oder für unter ihrer elterlichen Gewalt stehende Kin-

der, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder lotterиеähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutzniessung, Stiftungen, Renten, Pensionen oder erhält sie Kapitalleistungen aus Vorsorge, so wird für diese Einkünfte nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes eine ergänzende ordentliche Veranlagung vorgenommen (§ 93 Abs. 1 StG). Gleiches gilt für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende mit steuerbarem Vermögen. Die weiteren Details sind der Weisung der Finanzdirektion über die ergänzende Veranlagung bei der Erhebung von Quellensteuern zu entnehmen.

Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerin bzw. eines quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers (ausgenommen Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger, Kurz- und Wochenaufenthalterinnen bzw. -aufenthalter) in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120 000, so wird, wenn steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton besteht, für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen vorgenommen (§ 93 Abs. 2 StG). Dies gilt auch dann, wenn in den Folgejahren die Limite von Fr. 120 000 vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird. Die Quellensteuer wird dabei an die ordentlich veranlagten Steuern angerechnet. Die weiteren Details können der Weisung der Finanzdirektion über die nachträgliche ordentliche Veranlagung von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entnommen werden.

E. Steuerrückerstattung und Steuernachforderung

I. Im innerkantonalen Verhältnis

1. Rückerstattungen

Ist den Arbeitgebenden bzw. den Versicherern bei der Ermittlung des steuerbaren Bruttomonatslohns oder bei der Tarifierung ein Fehler unterlaufen und haben sie deswegen einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen und an das kantonale Steueramt überwiesen, wird ihnen die zu viel bezogene Quellensteuer zurückerstattet (§ 145 Abs. 2 StG, § 30 QVO I). Die Arbeitgebenden bzw. die Versicherer sowie die quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden können beim kantonalen Steueramt Rückerstattungsansprüche innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Quellensteuerabzug erfolgt ist, geltend machen. Für Rückerstattungsansprüche, welche über

die Frist von fünf Jahren hinausgehen, bleiben die Vorschriften zum Revisionsverfahren vorbehalten (§§ 155 ff. StG).

- 66 Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder der Versicherer hat die zu viel abgezogenen Quellensteuern der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerin bzw. dem quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zurückzuerstatten.
- 67 Erscheint eine Rückerstattung an die quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerin bzw. den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber oder den Versicherer als schwierig (z. B. bei Arbeitgeberwechsel), kann sie durch das kantonale Steueramt vorgenommen werden.
- 68 Unterliegt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer der ordentlichen Veranlagung, kann das kantonale Steueramt den zurückzuerstattenden Betrag zwecks Anrechnung an die ordentliche Steuer (vgl. § 173 StG) an das Gemeindesteuernamt überweisen.

2. Nachforderungen

- 69 Hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder der Versicherer den Quellensteuerabzug nicht oder ungenügend (falsche Ermittlung des Bruttolohnes oder falsche Tarifierung) vorgenommen, wird die zu wenig bezogene Quellensteuer nachgefordert. Das kantonale Steueramt kann Nachforderungen innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Quellensteuerabzug erfolgt ist, geltend machen (§ 145 Abs. 1 StG, § 29 QVO I). Für Nachforderungsansprüche, welche über die Frist von fünf Jahren hinausgehen, bleiben die Vorschriften zum Nachsteuerverfahren vorbehalten (§§ 160 ff. StG).
- 70 Die zu wenig bezogenen Quellensteuern werden bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber oder beim Versicherer nachgefordert. Der Direktbezug bei der quellensteuerpflichtigen Person bleibt vorbehalten (§ 16 QVO I).

II. Im interkantonalen Verhältnis

Im interkantonalen Verhältnis werden den quellensteuerpflichtigen Personen zu viel bezogene Quellensteuern vom kantonalen Steueramt zinslos zurückerstattet; zu wenig bezogene Steuern werden von ihm zinslos nachgefordert (§ 105 StG, § 20 QVO I). 71

Auf einen Nachbezug kann verzichtet werden, sofern der Betrag die Limite von Fr. 200 pro Jahr nicht erreicht. 72

F. Pflichten

I. Pflichten der Schuldnerin bzw. des Schuldners der steuerbaren Leistung

Als Schuldnerin bzw. Schuldner der steuerbaren Leistung gilt eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber oder ein Versicherer mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton. Ausserkantonale Betriebsstätten unterliegen dem Recht ihres (Betriebsstätte-)Kantons. Arbeitgebende mit ausserkantonalem Sitz oder Betriebsstätte, die quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich beschäftigen, können deren Quellensteuern freiwillig über das Quellensteuerverfahren des Kantons Zürich abrechnen. 73

Arbeitgebende sind diejenigen, denen die Arbeitnehmenden ihre Arbeitsleistungen schulden, unter deren Leitung sie tätig werden und deren Weisungen sie zu befolgen haben. 74

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die Anstellung von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden innert acht Tagen seit Stellenantritt dem kantonalen Steueramt zu melden (Art. 13a QStV⁶). Das kantonale Steueramt stellt den Arbeitgebenden das erforderliche Meldeformular zur Verfügung. Übermittelt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder der Versicherer die Quellensteuerabrechnungen elektronisch, so kann die Meldung über Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung erfolgen. 75

Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen. 76

Der Steuerabzug ist ungeachtet allfälliger Lohnpfändungen oder Einsprachen etc. vorzunehmen. 77

- 78 Über die in Abzug gebrachten Quellensteuern ist eine Abrechnung auf dem kantonalen Abrechnungsformular zu erstellen. Verwenden Arbeitgebende eigene Abrechnungsformulare, so müssen sämtliche auf dem offiziellen Abrechnungsformular enthaltenen Angaben aufgeführt sein, namentlich:
- AHVN13 oder Geburtsdatum,
 - Name, Vorname der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerin bzw. des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers,
 - steueranspruchsberechtigte Gemeinde,
 - steueranspruchsberechtigter Kanton,
 - Datum des Ein- und Austritts bzw. Tarifwechsels,
 - steuerbarer Bruttomonatslohn (Total der Bruttomonatslöhne pro einzelner Arbeitnehmerin bzw. einzelner Arbeitnehmer bei mehrmonatigen Abrechnungsperioden),
 - satzbestimmender Bruttomonatslohn,
 - Tarif (inkl. mit oder ohne Kirchensteuer),
 - Anzahl Abzüge für Kinder,
 - in Abzug gebrachte Quellensteuern (Total der Quellensteuern pro einzelner Arbeitnehmerin bzw. einzelner Arbeitnehmer bei mehrmonatigen Abrechnungsperioden und Total der gesamthaft abgerechneten Quellensteuern).
- 79 Das kantonale Steueramt kann den Arbeitgebenden bzw. Versicherten die elektronische Abrechnung der Quellensteuer ermöglichen. Für die Erfassung und Aufbewahrung der elektronisch übermittelten Quellensteuerdaten durch das kantonale Steueramt gilt die Weisung der Finanzdirektion über die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Steuerakten sowie die Vernichtung von Papierakten (ab Steuerperiode 2007).
- 80 Versicherer, die Ersatzeinkünfte an quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende entrichten, sind verpflichtet, über diese Empfängerinnen bzw. Empfänger von Ersatzeinkünften eine separate Abrechnung zu erstellen.
- 81 Das kantonale Steueramt verfügt den Zeitraum, über den die Arbeitgebenden bzw. Versicherer abzurechnen haben (Abrechnungsperiode). Fehlt eine solche Verfügung, sind die Abrechnungen monatlich oder, wenn während des ganzen Jahres weniger als zehn Arbeitnehmende dem Quellensteuerabzug unterworfen sind, vierteljährlich zu erstellen (monatliche bzw. vierteljährliche Abrechnungsperiode). Die vierteljährlichen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, per 30. Juni, per 30. September und per 31. Dezember.

Das kantonale Steueramt kann in Einzelfällen kürzere sowie für 82
Arbeitgebende bzw. Versicherer, die nur über geringe Steuerbeträ-
gnisse abzurechnen haben, auf Gesuch hin längere, höchstens jedoch
jährliche Abrechnungsperioden verfügen.

Die Verfügung des kantonalen Steueramtes über die massgebende 83
Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuerlichen Ver-
fügung, auch wenn sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeit-
nehmenden zwischenzeitlich verändert hat.

Das kantonale Steueramt kann den Arbeitgebenden bzw. Versiche- 84
rern auf Gesuch hin die Bewilligung erteilen, unter Aufschub der Ab-
rechnung auf das Ende des Kalenderjahres monatliche oder viertel-
jährliche Akontozahlungen zu leisten. Die Akontozahlungen haben
95% der effektiv geschuldeten Quellensteuern zu entsprechen.

Korrekturen eines bereits abgerechneten Quellensteuerabzuges 85
sind durch die Arbeitgebenden bzw. Versicherer vorzunehmen und mit
entsprechenden Hinweisen auf der nächsten Abrechnung zu verrech-
nen.

Die Abrechnungen sind innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrech- 86
nungsperiode dem kantonalen Steueramt einzureichen (Abrechnungs-
frist, § 13 lit. d QVO I). Für verspätet abgerechnete Quellensteuern
werden Ausgleichszinsen belastet (§ 35 Abs. 1 QVO I).

Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern wer- 87
den mit dem Ablauf der Abrechnungsfrist fällig und sind innert 30 Ta-
gen mittels Rechnung (ESR) zu bezahlen (Zahlungsfrist, § 34 Abs. 2
QVO I).

Sind Arbeitgebende bzw. Versicherer mit der Bezahlung der Quel- 88
lensteuer in Verzug, werden diese vom kantonalen Steueramt gemahnt.
Zusammen mit der Mahnung ergeht eine Verfügung über die geschul-
deten Quellensteuern. Diese Verfügung entspricht einem Entscheid
im Sinne von § 139 StG.

Liefern Arbeitgebende bzw. Versicherer die Quellensteuern nach 89
Ablauf der Abrechnungs- und ordentlichen Zahlungsfrist (45 Tage
nach Ablauf der verfügbaren Abrechnungsperiode) ab, ist bis zum Erhalt
der Quellensteuern ein Verzugszins zu entrichten (§ 35 Abs. 2 QVO I).

Sind Arbeitgebende bzw. Versicherer mit der Ablieferung der Quel- 90
lensteuern über mehrere Abrechnungsperioden im Verzug, berechnen
sich die Verzugszinse aufgrund der durchschnittlich pro Abrechnungs-
periode geschuldeten Quellensteuerbeträge.

- 91 Arbeitgebende bzw. Versicherer haften ohne Rücksicht auf das Verschulden für die Entrichtung der Quellensteuer (§ 92 Abs. 3 StG).
- 92 Arbeitgebende bzw. Versicherer haben den Arbeitnehmenden un-
aufgefordert die für diese bestimmten Unterlagen (vor allem Kopie
der Tarifeinstufung) abzugeben sowie per Ende Jahr oder Austritt eine
Bescheinigung über die Höhe des Quellensteuerabzuges in Form eines
Lohnausweises auszustellen.
- 93 Die Arbeitgebenden bzw. Versicherer haben den Arbeitnehmen-
den auf deren Verlangen bei jedem Quellensteuerabzug die notwendi-
gen Grundlagen zu liefern, damit diese die Richtigkeit des Quellen-
steuerabzuges überprüfen können.
- 94 Die Arbeitgebenden bzw. Versicherer melden dem kantonalen
Steueramt umgehend die Übernahme bzw. Aufgabe eines Betriebes, die
Verlegung des Geschäftssitzes, Änderungen der Geschäftsbezeichnung,
Geschäftsumwandlungen, Pächter-/Inhaberwechsel sowie Betriebsauf-
gaben.
- 95 Die Arbeitgebenden bzw. Versicherer sind verpflichtet, die für die
Überprüfung der Quellenbesteuerung notwendigen Unterlagen wäh-
rend zehn Jahren aufzubewahren und diese bei einer allfälligen Kont-
rolle dem kantonalen Steueramt vorzulegen.
- 96 Auf Gesuch hin entbindet das kantonale Steueramt die Arbeit-
gebenden bzw. Versicherer von der Pflicht zum Quellensteuerabzug,
wenn eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer mit steuerrecht-
lichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton den Lohn aus dem Aus-
land erhält und dieser nicht der schweizerischen Arbeitgeberin bzw.
dem schweizerischen Arbeitgeber zurückbelastet wird.
- 97 Arbeitgebende bzw. Versicherer, die amtlichen Anordnungen ab-
sichtlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, können mit einer Busse wegen
Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (§ 234 StG). Diese
Sanktion ist den Arbeitgebenden bzw. Versicherern vorgängig anzu-
drohen.
- 98 Arbeitgebende bzw. Versicherer, die vorsätzlich oder fahrlässig
einen Quellensteuerabzug nicht oder nicht richtig vornehmen, können
mit Busse wegen vollendeter Steuerhinterziehung bestraft werden
(§ 235 StG). Auch der Versuch zu einer Steuerhinterziehung ist straf-
bar (§ 236 StG).

Arbeitgebende bzw. Versicherer, die abgezogene Quellensteuern 99
zum eigenen oder eines Dritten Nutzen verwenden, können sich wegen
Veruntreuung von Quellensteuern strafbar machen (§ 262 StG).

II. Pflichten der Gemeinden

Die Gemeindesteuerämter nehmen die in ihren Gemeinden quel- 100
lensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden in ein besonderes Register auf
und melden ihren Steueranspruch den jeweiligen Arbeitgebenden bzw.
Versicherern (Formular Q 312 mit einer Kopie für die quellensteuer-
pflichtige Person und das kantonale Steueramt) innert eines Monats
nach Kenntnisnahme der Quellensteuerpflicht. Auf dem gleichen For-
mular teilen sie den Arbeitgebenden bzw. den Versicherern die per-
sönlichen Verhältnisse der quellensteuerpflichtigen Person für eine
richtige Tarifeinstufung mit. Handelt es sich um ausserkantonale Ar-
beitgebende bzw. Versicherer, ist zusätzlich eine Kopie dieser Meldung
dem ausserkantonalen Steueramt der Arbeitgeberin bzw. des Arbeit-
gebers oder des Versicherers zuzustellen.

Wenn eine quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerin bzw. ein quel- 101
lensteuerpflichtiger Arbeitnehmer den steuerrechtlichen Wohnsitz oder
Aufenthalt in eine andere zürcherische Gemeinde verlegt, bleibt die
Steuerpflicht für den Rest des laufenden Steuerjahres in der bisherigen
Gemeinde bestehen.

In das Quellensteuerregister sind aufzunehmen: 102

- unabhängig vom Arbeitsort alle ausländischen Staatsangehörigen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, die eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen bzw. nicht mit einer Person verheiratet sind, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht hat,
- alle Personen (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die vorübergehend oder als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im Kanton ausüben,
- alle Personen (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Wochenaufenthalt im Kanton haben und in der Schweiz einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

- 103 Die zu registrierenden quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden sind mit Familienname, Vorname (allenfalls mit Familienname und Vorname beider Ehegatten), Beruf, AHVN13 oder AHVN11, ZEMIS-Nummer, Tarifeinstufung, Zivilstand, Konfession, eigener Adresse sowie mit der Adresse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zu erfassen.
- 104 Die Konfession ist gemäss dem Kreisschreiben der Finanzdirektion an die Gemeinderäte, Kirchenpflegen und Gemeindesteuerämter über die Kirchensteuerpflicht einzutragen.
- 105 Das Register wird in Form von Blättern (Formular Q 300) oder mittels Datenträger geführt. Die Verwendung eigener Formulare sowie von EDV-Lösungen bedarf der Genehmigung des kantonalen Steueramtes.
- 106 Die Gemeindesteuerämter melden umgehend alle ausländischen Staatsangehörigen, welchen die Niederlassungsbewilligung erteilt wird, oder welche die Ehe mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, eingehen, dem kantonalen Steueramt und den jeweiligen Arbeitgebenden bzw. den Versicherern und machen sie auf die Veranlagung dieser steuerpflichtigen Personen im ordentlichen Verfahren aufmerksam. Handelt es sich um eine ausserkantonale Arbeitgeberin bzw. um einen ausserkantonalen Arbeitgeber oder Versicherer, ist zusätzlich eine Kopie dieser Meldung dem ausserkantonalen Steueramt der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder des Versicherers zuzustellen. Dementsprechend ist bei Personen vorzugehen, die in eingetragener Partnerschaft leben.
- 107 Die Gemeindesteuerämter überprüfen Begehren von Arbeitgebenden bzw. Versicherern und von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden, welche Fragen zur Tarifeinstufung sowie zur Gewährung von Tarifstufen für Unterhaltsabzüge betreffen (§ 24 QVO I).
- 108 Die Tarifmitteilungen sind den Arbeitgebenden bzw. den Versicherern mit einer Kopie für die quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerin bzw. für den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zuzustellen.
- 109 Die Gemeindesteuerämter stellen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden, die gemäss ihren Informationen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, jedes Jahr die Steuererklärungsformulare zu. Zieht eine solche Arbeitnehmerin bzw. ein solcher Arbeitnehmer in eine andere Gemeinde, informieren sie die neue Wohnsitzgemeinde über diese Pflicht zum Versand der Steuererklärungsformulare.

Die Gemeindesteuерämter erteilen den quellensteuerpflichtigen 110 Arbeitnehmenden sowie den Arbeitgebenden bzw. Versicherern die für die korrekte Quellenbesteuerung notwendigen Auskünfte.

III. Pflichten des kantonalen Steueramtes

Die Quellensteuern werden durch das kantonale Steueramt veran- 111 lagt und bezogen. Zuständig ist die Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, 8090 Zürich.

Soweit keine speziellen Regeln zum Quellensteuerrecht greifen, gel- 112 ten gemäss § 143 StG die allgemeinen Verfahrensvorschriften (§§ 132–137 StG). Das kantonale Steueramt erteilt den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden sowie den Arbeitgebenden bzw. Versicherern die für die korrekte Quellenbesteuerung notwendigen Auskünfte, beurteilt insbesondere Anträge um Neuveranlagungen und Rückerstattungsansprüche und verfügt Nachforderungen. Gegen Entscheide über die Quellensteuer kann beim kantonalen Steueramt innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden (§ 146 StG, § 27 QVO I).

Die Vorschriften im Steuergesetz zum Steuerbezug gelten sinn- 113 gemäss.

Für den Steuererlass der Quellensteuer ist das kantonale Steuer- 114 amt zuständig. Die entsprechenden Bestimmungen im Steuergesetz finden sinngemäss Anwendung (§§ 183 ff. StG).

G. Aufteilung des Steuerertrages

Das kantonale Steueramt erteilt den politischen Gemeinden zuhan- 115 den der berechtigten einzelnen Gemeinden vierteljährliche Gutschriften im Umfang der provisorischen Anteile am jeweiligen Steuerertrag, der sich aufgrund der eingereichten Abrechnungen ergibt. Die definitive Abrechnung über das Steuerjahr erfolgt im 2. oder 3. Quartal des Folgejahres.

Das kantonale Steueramt erstellt jährlich eine Abrechnung für 116 Bund, Kanton und Gemeinden (§§ 36 ff. QVO I).

H. Schlussbestimmungen

- 117 Diese Weisung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 30. September 2005 (ZStB IB Nr. 28/051). Sie ist in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

¹ [OS 68.281.](#)

² [LS 631.1.](#)

³ [LS 631.11.](#)

⁴ [LS 631.41.](#)

⁵ [LS 631.421.](#)

⁶ [SR 642.118.2.](#)

⁷ [SR 642.118.3.](#)

⁸ [SR 836.2.](#)

⁹ [SR 0.672.913.62.](#)